

54. Unter welchen Voraussetzungen kann zur Begründung der Berufung auf ein bereits bei den Akten befindliches Armenrechtsgesuch Bezug genommen werden?

RPD. § 519 Abs. 3 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 4. Oktober 1934 i. S. v. B. (M.) w. Gartenstadt St. eingetr. Gen. m. beschr. G. (Wekl.). IV 137/34.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift enthält außer dem Berufungsantrage die Erklärung: „Zur Begründung der Berufung wird auf den Schriftsatz vom 24. Januar 1934 Bezug genommen“. Dieser Schriftsatz, der vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers im zweiten Rechtszug unterschrieben ist, enthielt das — näher begründete — Gesuch um Bewilligung des Armenrechts zur Einlegung der Berufung. Das Kammergericht hat die Berufung durch Urteil als unzulässig verworfen, weil es an einer der Vorschrift des § 519 Abs. 3 Nr. 2 RPD. entsprechenden Berufungsbegründung fehle.

Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urteil aufgehoben, die Berufung für zulässig erklärt und der Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung über die Sache selbst an das Kammergericht zurückverwiesen.

Gründe:

Das Kammergericht hält die Berufung aus folgenden Gründen für unzulässig: Die Vorschrift des § 519 Abs. 3 Nr. 2 RPD. bezwecke, eine Beschleunigung des Verfahrens und seine Erledigung tunlichst bei der ersten mündlichen Verhandlung sicherzustellen. Die Berufungsbegründungsschrift müsse daher nicht nur für das Gericht, sondern auch für den Berufungsbeklagten in bestimmter Weise erkenntlich machen, aus welchen Gründen das erste Urteil angefochten werde und welche neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden der Berufungskläger anzuführen habe. Dem entspreche die Berufungsschrift des Klägers nicht. Denn die Berufungsbeklagte

habe den Schriftsatz vom 24. Januar 1934 nicht gefamnt und daher bei der Zustellung der Berufungsschrift nicht mit Bestimmtheit erkennen können, worauf der Kläger seine Berufung stütze. Ihr sei daher eine Vorbereitung der Sache gemäß § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. nicht möglich gewesen.

Mit Recht macht die Revision geltend, daß diese Ausführungen die Verwerfung der Berufung nicht zu rechtfertigen vermögen. Wichtig ist an den Ausführungen des Kammergerichts, daß die Berufungsbegründung nicht nur für das Gericht, sondern auch für den Gegner bestimmt ist und daß sie die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ermöglichen soll. Aus diesem Grunde bestimmt § 519 Abs. 5 ZPO., daß die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze (§§ 129 ffg.) auf die Berufungsbegründung Anwendung finden. Die Frage, von deren Beantwortung im vorliegenden Fall die Zulässigkeit der Berufung abhängt, ist aber die, ob das Armenrechtsgesuch vom 24. Januar 1934 dadurch zu einem Bestandteil der Rechtsmittelschrift geworden ist, daß in dieser zur Begründung der Berufung ausdrücklich darauf Bezug genommen worden ist. Ist diese Frage zu bejahen, so war nach § 519a Satz 1 ZPO. eine beglaubigte Abschrift auch des Armenrechtsgesuchs als Anlage der Rechtsmittelschrift der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Die beglaubigte Abschrift war gegebenenfalls nach § 519a Satz 3 ZPO. vom Kläger einzufordern.

Wie der III. Zivilsenat in seinem Urteil vom 27. Mai 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 168) im Anschluß an frühere Entscheidungen für die Revisionsbegründung ausgeführt hat, schließen die Erwägungen, die den Gesetzgeber zu den Vorschriften bestimmten, daß die Einlegung und die Begründung der Revision dem Anwaltszwang, und zwar dem Anwaltszwang der beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte unterliegen, aus, daß formlose — d. h. nicht vom Rechtsanwalt am Reichsgericht unterzeichnete — Schriftstücke, die der von dem Rechtsanwalt am Reichsgericht unterzeichneten Schrift beigelegt sind, Berücksichtigung finden können, mögen sie als integrierende Bestandteile letzterer bezeichnet werden oder in ihr auf andere Weise bezogen sein. Das Gesetz verlangt von dem Revisionsanwalt, daß er sich die Revisionsbegründung, auch wenn er sie ausnahmsweise nicht selbst verfaßt haben sollte, nach persönlicher Prüfung völlig zu eigen macht und durch seine Unterschrift die volle Verantwortung

für den Inhalt des Schriftstücks übernimmt. Ferner hat das Reichsarbeitsgericht in seinen Urteilen vom 26. März 1930 (ArbRRpr. 1930 S. 171) und vom 19. März 1932 (ArbRRpr. 1932 S. 303) ausgesprochen, daß die Begründung der Revision nicht durch Bezugnahme auf eine in anderen Akten befindliche und ein anderes Urteil betreffende Revisionsbegründung ersetzt werden kann, auch wenn diese Akten dem Revisionsgericht vorliegen. Alle diese Entscheidungen treffen, zumal nach der Neufassung des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. durch das Gesetz vom 27. Oktober 1933, auch für die Berufungsbegründung zu. Auch der Berufungsanwalt hat die Aufgabe, selbständig zu prüfen, was für seine Partei geltend zu machen ist, und er muß hierfür die eigene Verantwortung übernehmen (Beschluß des erkennenden Senats vom 19. März 1934 IV B 13/34 in JW. 1934 S. 1910 Nr. 10).

Der vorliegende Fall liegt jedoch gerade in den wesentlichen Punkten anders als die den vorstehenden Entscheidungen zugrundeliegenden Fälle. Das Armenrechtsgesuch, auf das in der Berufungsschrift Bezug genommen worden ist, ist vom Berufungsanwalt selbst unterzeichnet. Es bezieht sich auf dasselbe Urteil wie die Berufungsschrift und befindet sich auch in denselben Akten wie diese. In einem solchen Falle bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß zur Begründung der Berufung auf das Armenrechtsgesuch Bezug genommen wird. Auch aus § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. kann die Unzulässigkeit der Bezugnahme auf ein dem Gericht vorliegendes, allen Anforderungen einer Berufungsbegründung entsprechendes Armenrechtsgesuch nicht gefolgert werden. Durch die Bezugnahme wird es zu einer Urilage, also zu einem Bestandteil der Rechtsmittelschrift, gleichviel an welcher Stelle der Akten es sich befindet. In diesem Sinne hat auch bereits der V. Zivilsenat in seinem Urteil vom 29. Oktober 1910 V 13/10 (WarnRRpr. 1911 Nr. 36 [S. 47]) für die Begründung der Revision gegen das Schlussurteil die — sogar stillschweigende — Bezugnahme auf eine frühere Revisionsbegründung für zulässig erklärt, die ein in derselben Sache ergangenes Teilurteil betraf.

Eine abweichende Beurteilung kann dann geboten sein, wenn die Berufung — z. B. infolge teilweiser Ablehnung des Armenrechts — später nicht in vollem Umfang durchgeführt wird, das Verfahren sich also anders gestaltet, als bei der Einreichung des Armenrechtsgesuchs

in Aussicht genommen worden war. In diesem Fall kann möglicherweise Unklarheit darüber bestehen, ob und inwieweit die im Armenrechtsgesuch für die Anfechtung des Urteils gegebene Begründung auf die anders gestaltete Verfahrenslage noch zutrifft. Auf diesen Fall näher einzugehen, erübrigt sich aber, da hier dem Armenrechtsgesuch in vollem Umfang stattgegeben worden ist und da, wie auch das Kammergericht ersichtlich annimmt, über die Begründung des Rechtsmittels kein Zweifel bestehen kann. Das Armenrechtsgesuch entspricht auch sonst allen Anforderungen, die nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. an die Berufungsbegründung zu stellen sind¹⁾.

¹⁾ Bgl. V B 20/34 in diesem Band S. 175 [177]. D. R.